

ZH_OBERGERICHT RT200054 vom 26. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200054

FR: ZH_OBERGERICHT RT200054 du 26 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200054 del 26 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 4. Mai 2020 schrieb die Vorinstanz das Rechtsöffnungsverfahren in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 5, Zahlungsbefehl vom 13. Januar 2020, infolge Rückzugs des Rechtsvorschlags als gegenstandslos ab und auferlegte die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) (Urk. 13 S. 2, Dispositiv-Ziffern 1 und 2).

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 13. Mai 2020 innert Frist (vgl. Urk. 11b) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, es seien die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Urk. 12).

E. 3

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

E. 4

a) Die Gesuchsgegnerin macht mit ihrer Beschwerde zusammengefasst und sinngemäss geltend, sie sei mit der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) seit Dezember 2019 in Kontakt gewesen und habe im Januar 2020 einen Tilgungsplan vereinbart. Ihres Erachtens habe der Tilgungsplan sämtliche offenen Forderungen enthalten. Auch habe ihr die Gesuchstellerin nicht mitgeteilt, dass noch weitere Kosten ausserhalb des Tilgungsplans offen seien, und sei direkt zum Gericht gegangen, ohne sie - die Gesuchsgegnerin - vorzuwarnen. Hätte die Gesuchstellerin - so die Gesuchsgegnerin weiter - beim Abschluss der Tilgungsvereinbarung mitgeteilt, dass der betriebene Betrag auch noch ausstehend sei, hätte sie die Verantwortung für den ganzen Betrag übernommen und eine entsprechende Zahlungsvereinbarung organisiert. Eine Eskalation bei Gericht wäre durch eine bessere Kommunikation nicht notwendig gewesen (Urk. 12). b) Bei

Gegenstandslosigkeit können die Kosten nach Ermessen des Gerichts verlegt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO), wobei vorliegend darauf abzustellen ist, wer die Gegenstandslosigkeit verursacht hat. Da die Gesuchsgegnerin

- 3 - mit Erhebung des Rechtsvorschlags das Rechtsöffnungsverfahren provozierte und mit dem Rückzug des Rechtsvorschlags dessen Gegenstandslosigkeit verursachte, hat die Vorinstanz die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu Recht der Gesuchsgegnerin auferlegt. Die Argumentation der Gesuchsgegnerin, das Rechtsöffnungsverfahren hätte durch eine bessere Kommunikation verhindert werden können, mag zwar zutreffen, ändert aber nichts am Umstand, dass sie letztlich das Gerichtsverfahren und dessen Gegenstandslosigkeit verursacht hat, indem sie nicht bereits

nach Erhalt des Zahlungsbefehls die ausstehende Forderung bezahlt oder der Gesuchstellerin einen entsprechenden Abzahlungsvorschlag unterbreitet hat. c) Die Beschwerde der Gesuchsgegnerin erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen. Vom Einholen einer Beschwerdeantwort der Gesuchstellerin ist gestützt auf Art. 322 Abs. 1 ZPO abzusehen.

E. 5

a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert im Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 150.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 100.– festzusetzen. b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.